



**Evangelischer Oberkirchenrat
Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt)**

Gerokstraße 49
70184 Stuttgart
www.elk-wue.de
www.service.elk-wue.de
Telefon 0711 2149 – 471 / – 491
Telefax 0711 2149 – 473

Information zur Abrechnung Ihrer Bezüge

Sachbearbeitung für **Buchstabe**
A – C: Frau Beckert (– 104)
D – Ka: Herr Günter (– 401)
Ke – Ro: Herr Pfeiffer (– 402)
Ru – Z: Herr Wurster (– 403)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt) führt im Auftrag Ihres Dienstgebers die Abrechnung Ihrer Bezüge aus. Die Abrechnung beinhaltet die Ermittlung Ihrer Bruttobezüge, der gesetzlichen und ggf. privaten Abzüge (z. B. vermögenswirksame Leistungen) sowie die Überweisung der Nettobezüge.

Für ein möglichst reibungsloses Abrechnen Ihrer Bezüge geben wir Ihnen folgende Hinweise:

1. Die Gehaltsmitteilung

Mit der ersten Überweisung Ihrer Bezüge erhalten Sie eine Gehaltsmitteilung, in der vor allem die Höhe Ihrer Bruttobezüge sowie die gesetzlichen und privaten Abzüge dargestellt sind. Eine Erläuterung der Gehaltsmitteilung liegt dieser Information bei.

Sie erhalten in den folgenden Monaten nur dann wieder eine Gehaltsmitteilung, wenn eine Änderung gegenüber der letzten Abrechnung eingetreten ist. In den Monaten Januar und Dezember wird Ihnen immer eine Gehaltsmitteilung zugesandt. Ob Ihnen alle Gehaltsmitteilungen zugegangen sind, können Sie anhand der lückenlosen Nummernfolge in der obersten Zeile im Feld „Gbl.Nr.“ erkennen. Diese Nummer beginnt im neuen Jahr wieder mit „1“. Wir empfehlen Ihnen, die Gehaltsmitteilungen mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Die Gehaltsmitteilung kann als Verdienstbescheinigung verwendet werden.

2. Was müssen Sie Ihrer Dienststelle mitteilen?

Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen können sich auf die Berechnung Ihrer Bruttovergütung oder auf die auszuzahlende Nettovergütung auswirken. Deshalb bitten wir um Mitteilung bei folgenden Änderungen:

- Kontoänderungen (für Ihre Bezüge oder vermögenswirksamen Leistungen) oder eine Änderung Ihres Wohnsitzes
- eine Veränderung im Familienstand
- sofern der Ehegatte / Ehegattin oder andere Elternteil eine Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst aufnimmt, beendet oder sich der Dienstumfang ändert
- bei Kindern, für die Ihnen das Kindergeld¹ zusteht:
 - Geburt / Tod
 - wenn ein Kind 18 Jahre alt wird und für dieses Kind Familienzuschlag gewährt wird
 - Art und Dauer der Schul- oder Berufsausbildung (bitte Bescheinigung beifügen)
 - Änderungen in der Schul- oder Berufsausbildung (bitte Bescheinigung beifügen)
 - Wegfall des Kindergelds für ein Kind (bitte das Merkblatt zur „Erklärung zur Feststellung des Familienzuschlags“ beachten)

Hinweis: die ZGASt ist für die Prüfung und Auszahlung des Anspruchs auf familienbezogene Bezügebestandteile zuständig. Deshalb bitten wir Sie, uns die Unterlagen für die Gewährung dieser Bezügebestandteile unmittelbar zuzusenden. Wir empfehlen Ihnen, von denselben Mitteilungen und Bescheinigungen, die Sie der Agentur für Arbeit - Familienkasse - übergeben, auch eine Mehrfertigung der ZGASt zu übersenden.

- Sofern Sie alleinstehend sind und eine weitere Person nicht nur vorübergehend in Ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil Sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind, oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen

¹ Das Kindergeld selbst ist bei der Agentur für Arbeit (Familienkasse) zu beantragen

- wenn Sie von einer Hauptbeschäftigung (Steuerklassen 1 – 5) zu einer Nebenbeschäftigung (Steuerklasse 6 oder Pauschalversteuerung) wechseln wollen oder umgekehrt (Antrag mit Vordruck 704-2).

3. Was sollten Sie im Schriftverkehr mit uns beachten?

Damit Ihre Unterlagen möglichst schnell dem/der für Ihre Gehaltsabrechnung zuständige/n Gehaltsbearbeiter/in zugeleitet werden können, bitten wir Sie, zu Ihrem Namen immer auch Ihre *Personalnummer* anzugeben. Die Personalnummer finden Sie in der linken oberen Ecke der Gehaltsmitteilung.

4. Lohnsteuer

4.1 Besonderer Hinweis für das Lohnsteuerabzugsverfahren

Für den Abruf Ihrer beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM), wie z.B. Steuerklasse, Freibeträge oder Konfession, benötigen wir die Angabe Ihrer Steueridentifikationsnummer. Bis zur ersten Abrechnung Ihrer Bezüge liegt uns vom Bundeszentralamt noch keine Rückmeldung vor. Deshalb bitten wir Sie, uns den beiliegenden Vordruck 704-2 mit Angabe Ihrer Lohnsteuerabzugsmerkmale unterschrieben über Ihren Dienstgeber zukommen zu lassen. Ihre angegebenen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden bis zur Übernahme der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) für die Abrechnung Ihrer Bezüge verwendet. Weichen die eingespielten „ELStAM“ von Ihren angegebenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen ab, so muss die Steuerberechnung aufgrund der „ELStAM“ durchgeführt werden. Eine Änderung der „ELStAM“ kann nur über Ihr Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Die Änderung in der Abrechnung Ihrer Bezüge erfolgt dann wieder auf elektronischem Weg.

4.2 Private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge können aufgrund des Bürgerentlastungsgesetzes im Lohnsteuerabzugsverfahren als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden, wenn Sie uns hierzu die entsprechende Bescheinigung Ihrer privaten Krankenversicherung vorlegen.

5. Anträge auf vermögenswirksame Leistungen (VL)

Sofern Sie vermögenswirksam sparen wollen, ist dies nur nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz möglich. Dazu leiten Sie bitte die Unterlagen über die Anlageart (z. B. Prämiensparkonto, Bausparkonto) über Ihren Dienstgeber an die ZGASSt weiter. Ein Arbeitgeberzuschuss für vermögenswirksame Leistungen kann seit 01.01.2013 nur noch für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes gezahlt werden.

Wichtig: Letzter Termin für die Antragsstellung zum Jahresende ist der **05. November** (Poststempel), damit die Änderung für Dezember noch berücksichtigt werden kann. Später eingehende Anträge können trotz einer möglichen Zusage der Institute, die vermögenswirksame Leistung noch bis zum 15. Januar anzunehmen, für das laufende Jahr leider nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Riestervertrag

Haben Sie einen Riestervertrag, dann teilen Sie dies der ZGASSt bitte zeitnah mit, da die Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die Zulagenberechtigung nur dann abschließend prüfen und die Zulagenhöhe festsetzen kann, wenn von der ZGASSt die dafür erforderlichen Daten an die ZfA gemeldet werden. Eine Meldung durch die ZGASSt an die ZfA kann nur dann erfolgen, wenn Sie der ZGASSt Ihr Einverständnis zur Übermittlung der Daten erklärt haben.

7. Wichtiger Termin

Alle Änderungen, die für die Festsetzung und Zahlung Ihrer Bezüge oder für den Einbehalt von Abzügen maßgebend sind, müssen bis **spätestens zum 10. eines Monats** – soweit erforderlich über Ihren Dienstgeber – bei der ZGASSt eingegangen sein, damit diese Änderungen bei der Gehaltszahlung des folgenden Monats berücksichtigt werden können.

8. Informationen auf der Gehaltsmitteilung

Immer wieder teilen wir Ihnen auch direkt auf der Gehaltsmitteilung Informationen unterschiedlicher Art mit, z. B. bei Besoldungserhöhungen oder auch, falls Unterlagen fehlen sollten. Wir bitten Sie daher, diese Informationen aufmerksam zu lesen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Für Besucher sind wir im Gebäude Gerokstraße 49, 70184 Stuttgart (Stadtbahnlinie U 15, Haltestelle Bubenbad) zu erreichen.

Wir wünschen Ihnen für Ihren Dienst bei der Evangelischen Landeskirche Württemberg gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle

Anlage: Erläuterung zur Gehaltsmitteilung
Vordruck 704-2
Erklärung für den Gehaltsbestandteil Familienzuschlag